
Veränderungen im Insolvenz und Strafverfahrensrecht (Artikel 240 EGBG) Kreditverträge inklusive Immobilienkredite

1. Wer ist berechtigt?

Voraussetzung der Zahlungsschwierigkeiten muss belegbar Corona bedingt sein.

2. Antrag stellen

Gespräch mit Bank, bei der Kredit abgeschlossen wurde, Individuelle Lösungen sind möglich (Aussetzung von Zinsen, Tilgung, Herabsetzung der Tilgungsrate etc.)

Bei Kreditverträgen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni fällig werden können Zins und Tilgungsleistungen 3 Monate später beglichen werden; es handelt sich dabei um eine Zahlungspause, in der keine Verzugszinsen gezahlt werden müssen.

Kündigungsschutz bei Mietschulden/Pachtschulden

1. Wer ist berechtigt?

Personen die Corona bedingt Miete oder Pacht nicht bezahlen können dürfen in dem Zeitraum vom 1.4.-30.6. nicht aus dem Grund der fehlenden Miete /Pacht gekündigt werden. Alle Rücklagen (auch Bausparer, Lebensversicherung etc.) müssen zuvor eingesetzt worden sein; Staatshilfen müssen beantragt, abgelehnt oder zu gering sein. (Versicherung an Eides statt)

2. Stundungsmöglichkeit

Mietschulden/Pachtschulden im Zeitraum vom 1.4.-30.6.2020 können gestundet werden; diese müssen komplett und in voller Höhe bis zum 30.6.2022 bezahlt werden. Wenn nicht ist eine Kündigung wieder möglich.

Achtung: einseitige Miet- oder Pachtminderung seitens des Mieters geht nicht. Es muss die volle Miete bezahlt werden. Eine einseitige Einstellung der Mietzahlung durch den Mieter/Pächter ist nicht erlaubt.

Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr und Haftung. Stand 27.04.2020

Verfasser und weitere Beratungsmöglichkeit:

Diakonisches Werk Weiden; Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit;

Tel.: 0961/3893116; kasa@diakonie-weiden.de